EINLADUNG ZUM ÖFFENTLICHEN SCHUL-AKTUS: 1843/44

Gymnasium (Stralsund)





Gymnasium zu Stralsund
1844.

EINLADUNG

zur

öffentlichen Prüfung und Redeübung

der hiesigen Zöglinge

am 26sten und 27sten September d. J.

von dem

Director und Lehrercollegium.

Inhalt:

1. Dr. W. L. Freese: Wie lange erhielt sich die Gleichheit der lakedämonischen Bürger in ihrer politischen Berechtigung und in ihrem Grundbesitze?
2. Jahresbericht des Directors.

Stralsund.
Gedruckt in der Königlichen Regierungs-Buchdruckerei.

Der lakedämonische Staat forderte von seinen Bürgern [1]) eine gänzliche Hingabe in seine Dienste, und eine Aufopferung aller persönlichen Interessen. Während in allen übrigen Staaten Griechenlands der Bürger in der freien Theilnahme an der Volksversammlung und an der Gerichtsbarkeit seine natürlichen Rechte sah, war in Sparta der Bürger als solcher vom Rechtsprechen ausgeschlossen, und der Gerichtsbarkeit seiner Behörden, die bei dem Mangel an Gesetzen und der ausschliesslichen Herrschaft der Sitte um so drückender sein musste, ganz hingegeben; in der Volksversammlung dagegen war ihm das Recht der Besprechung genommen, er hatte nur das Recht, den Beschluss der Behörden anzuhören, und ihn einfach zu billigen oder zu verwerfen. Jedes Gewerbe war dem Bürger untersagt, und nicht einmal der Ackerbau war eine des Bürgers würdige Beschäftigung; gleich war die Lebensweise, gemeinschaftlich das Mahl: denn mit der wetteifernden Eifersucht sollte die Begierde nach dem Besitze aufgehoben sein, mit der Arbeit Armuth und Verbrechen. Jeder Bürger musste daher Grundbesitzer sein, seinen Grund und Boden bestellten aber Heloten, die ihm eine für alle Zeiten feste Abgabe zahlten. Von der ersten Jugend bis zum Greisenalter nahm den Einzelnen ganz der Staat in Anspruch: den Knaben und Jüngling erzog er, den Mann liess er nur eine solche Beschäftigung ergreifen, die eine körperliche Erstarkung bezweckte, vorzüglich die Jagd, oder wie sie das augenblickliche Staatsbedürfniss erforderte. Kein Ständeunterschied sonderte die Interessen der Bürger; sondern wie das Streben Aller nur Eins war, nehmlich die Erlangung der persönlichen Tüchtigkeit, die Tugend Aller nur Eine war,

[1]) Der Name der Bürger war nach Sparta, ihrem Wohnsitze, Spartiaten, unter welchem Namen sie von den Historikern stets den Periöken gegenüber bezeichnet werden; ausserdem war der Name des ganzen Landes auf sie und ihre Stadt übertragen, und Lakedämonier wurden sie daher zum Beispiel in der Volksversammlung genannt, ohne dass wir hierbei an neu aufgenommene Bestandtheile der Bürgerschaft mit Lachmann zu denken hätten, wie Hermann in der Recension der Lachmannschen Schrift nachgewiesen hat (Berl. Jahrb. 1837, No. 32.). Nur für Xenophon und Aristoteles will Hermann einräumen, dass unter dem Namen Spartiaten zuweilen die begüterten Bürger allein bezeichnet würden. Doch Xenophon stellt seine Spartiaten nie einem niederen Volke gegenüber, sondern nur den Periöken; und dass auch Aristoteles bei dem Namen Spartiaten nur an die Bürger denkt, erhellt entschieden aus Polit. 2. 6. 12., wo es heisst, weil das Bürgerrecht so freigebig in den früheren Zeiten ertheilt wäre, so wäre die Zahl der Spartiaten einst 10,000 gewesen. Selbst zu den Zeiten des Agis bezeichnet der Name Spartiaten nicht ausschliesslich den reichen Adel, wenigstens sagt Plutarch (Agis 5.), von 700 Spartiaten hätten nur 100 Land besessen; die übrigen 600 waren nehmlich auf den Dienst bei den Reichen angewiesen.

nehmlich der Gehorsam, so wurden die Auszeichnungen, nehmlich die Wahl in die jugendliche Schaar der sogenannten Ritter und in den Rath, ausschliesslich dem persönlichen Verdienste zuerkannt, und nur das Ephorat stand jedem ohne Ausnahme offen, das durch seine hohe Bedeutung und seinen weiten Wirkungskreis, denn es vertrat die ganze Bürgerschaft den Königen gegenüber, und durch die Art der Wahl, jährlich nehmlich wurden zehn fast ganz nach des Looses Zufall gewählt, jedem einzelnen Bürger in Aussicht stand, und somit ihm für den schweigenden Gehorsam reichlichen Ersatz versprach.

So schildern uns das alte Sparta Xenophon und Plutarch, und es ist das Verdienst Hermanns [2]), auf diese Schriftsteller zurückgegangen zu sein, und die Vermuthungen zurückgewiesen zu haben, die in der neuesten Zeit in Lachmann und Kortüm [3]) ihre Vertreter fanden, wonach die Bürgerschaft in Stände getheilt wäre, die ihren Unterschied durch eine Stammverschiedenheit begründet, und auf die Lebensweise ebenso wohl, als auf die politische Berechtigung durchgeführt hätten. Erst im dritten messenischen Kriege, behauptet Hermann, sei die Gütergleichheit aufgehoben durch den grossen Verlust der Bürgerschaft, und zu Ende des peloponnesischen Krieges hätte sich hieraus unter den Bürgern ein Ständeunterschied zwischen den Grundbesitzern und den Armen gebildet.

Bei der grossen Bedeutung, die der lakedämonische Staat grade in jener Zeit für die Geschichte Griechenlands hatte, und bei der Aufmerksamkeit, die man der eigenthümlichen Beschaffenheit dieses Staates schenken muss, wird es nicht ohne Interesse sein, aufs Neue die Frage zu behandeln: wie lange erhielt sich die Gleichheit der lakedämonischen Bürger in ihrer politischen Berechtigung und in ihrem Grundbesitze?

Vielfache Andeutungen sind uns von Xenophon und Aristoteles überliefert, nach denen es fast den Anschein gewinnt, als ob die Lakedämonier unmittelbar nach dem peloponnesischen Kriege von ihrem alten Principe abgewichen wären, und als ob sich unter den Bürgern verschieden berechtigte Stände ausgebildet hätten. Aristoteles nehmlich, der als Zeitgenosse und als sonst so vielfach bewährter Autor eine doppelte Berücksichtigung verdient, unterscheidet in Sparta von dem Volke (δῆμος) die *καλοὶ κἀγαθοὶ* oder, wie er sie auch sonst noch nennt, *γνώριμοι*. Nur diese hatten Zutritt zum Senate, das Volk dagegen hatte das Wahlrecht, ausserdem aber hatte es ausschliesslich oder gemeinschaftlich mit den Vornehmen, Aristoteles widerspricht sich nehmlich hierin an den verschiedenen Stellen der Politik, den Zutritt zum Ephorate, und war eben darum nicht unzufrieden mit der bestehenden Verfassung. [4])

Was waren diese *καλοὶ κἀγαθοὶ*? wodurch unterschieden sie sich vom Volke?

Mit dem Namen gewinnen wir nur wenig; denn gebraucht in einer Zeit, in der die verschiedensten Staaten durch innere Unruhen zerrissen waren, wurde er zur Bezeichnung derjenigen angewandt, die sich der Uebermacht des Volkes widersetzten, und mochte er auch immerhin in

---

[2]) C. F. Hermanni Antiquitatum Laconicarum libelli quatuor. 1841: I. Disput. de statu Laced. ante Lycurgum. II. Disput. de novis Laced. post Lycurgum institutis. III. Disput. de condicione atque origine eorum, qui Homoei apud Laced. appellati sunt. IV. Disput. de causis turbatae inter Laced. agrorum aequalitatis.

[3]) Die spartanische Staatsverfassung von Lachmann (Bresl. 1836); Kortüm, Wesen und Schicksal der dorisch-lakonischen Ackergesetzgebung, in Schlossers und Berchts Archiv für Geschichte und Literatur, Band IV, (Frankfurt 1833) p. 133—180.

[4]) τοὺς μὲν γὰρ γέροντας αἱροῦνται, τῆς δ' ἐφορείας μετέχουσι (δῆμος): 4. 7. 5., γίνονται ἐκ τοῦ δήμου πάντες (ἔφοροι): 2. 6. 14, ἡσυχάζει γὰρ ὁ δῆμος διὰ τὸ μετέχειν τῆς μεγίστης ἀρχῆς: 2. 6. 15.

einigen Staaten die sittlich Guten, wie die ursprüngliche Bedeutung bezeichnet, andeuten, so unterschied er in andern jedoch die wildesten Oligarchen, die eidlich sich verpflichteten, dem Volke zum Schaden zu rathen; denn bald sahen diese *καλοὶ κἀγαθοὶ* ihren Vorzug im Gelde, bald in ihrer Geburt, bald in ihrer Erziehung.[5]) Da nun Aristoteles zur Lösung unsrer Frage nur wenige Andeutungen giebt, so wollen wir uns vorher zum Xenophon wenden, der ebenfalls für einen Ständenunterschied zu sprechen scheint, und dessen Angaben um so gewichtiger sind, da er nicht bloss Spartas Institute bewunderte, sondern auch durch ein längeres Verweilen in diesem Staate sie genauer kennen zu lernen, die beste Gelegenheit hatte.

Unter den Persern, wie sie uns dieser Schriftsteller in der Kyropädie[6]), in der vielfach spartiatische Institute auf Persien übertragen werden, beschreibt, schied sich vom Volke (*δῆμος*) ein bevorzugter Stand unter dem Namen der Gleichen (*ὅμοιοι, ὁμότιμοι*), dem der Genuss von einem reichlichen Einkommen es verstattete, an der öffentlichen Erziehung Theil zu nehmen. Hiermit war den Einzelnen der Weg zu den höchsten Ehren geöffnet, sie bildeten im Heere Kern, sie umgaben den König als Feldherren und Rathgeber, sie beherrschten insofern mit den Staat. Das Volk dagegen, das die Sorge um den Unterhalt an die Scholle band, und derte, seine Kinder die öffentliche Erziehung geniessen zu lassen, war von allen Ehre ausgeschlossen.

In diesen persischen Ständen glaubt Hermann ein Bild der spartiatischen Zuständ zu müssen; denn auch in Sparta gab es *ὅμοιοι*, deren an sechs verschiedenen Stellen[7]) Erw gethan wird; auch diese genossen ausschliesslich die öffentliche Erziehung, auch diese b die nächste Umgebung des Königs im Kriege, auch aus ihrer Mitte wurden alle diejenig stossen, die sich den Verpflichtungen des Staates, wie den Syssitien und der Erziehung, nicht ziehen konnten oder wollten. Auch in den Ständen des Aristoteles glaubt er keine anderen zu dürfen; denn wenn auch Aristoteles seinen bevorzugten Stand *καλοὶ κἀγαθοὶ* nenne, so sei nur ein blosser Wortunterschied, da *ὅμοιοι* ebenso wie *καλοὶ κἀγαθοὶ* den bevorzugten Stand Oligarchen[8]) bezeichne. Entstanden denkt er sich diesen Ständeunterschied in der Zeit nach dem peloponnesischen Kriege, da der immer mehr in den Händen Weniger sich häufende Grundbesitz vielen Bürgern den Unterhalt entzogen, und von der Strenge der lykurgischen Forderungen, wonach jeder zu den Syssitien beitragen sollte, abzustehen gezwungen hätte.[9])

Doch viele Bedenken erheben sich gegen eine solche Erklärung des Aristoteles. Es muss uns schon auffallen, das persische Volk auf keine Weise[10]) vertreten zu sehen, wie es das lakedämonische war durch die Ephoren und die Volksversammlung, und dies ist nicht ohne Bedeutung.

---

[5]) Arist. 4. 4. 1.

[6]) Herm. l. c. pag. 144, die betreffenden Stellen in der Kyrop. sind: 1. 5. 5, 2. 1. 6, 7. 5. 71, 1. 2. 14.

[7]) Xen. Hell. 3. 3. 5. ed. Schneider: *ὑμᾶς ἀκούω τοὺς Λακεδαιμονίους, ὅσοι ἐστὲ τῶν ὁμοίων, εὐθὺς ἐκ παίδων κλέπτειν μελετᾶν*: Xen. Annab. 4. 6. 14, *συσκηνοῦσι δὲ βασιλεῖ καὶ ἄλλοι τρεῖς ἄνδρες τῶν ὁμοίων*: Xen. de repbl. Laced. 13. 1, *ὁ πρεσβύτατος τῶν περὶ δαμοσίαν συντάττει, εἰσὶ δὲ οὗτοι, ὅσοι ἂν σύσκηνοι ὦσι τῶν ὁμοίων, καὶ μάντεις, καὶ ἰατροὶ κτλ.* ibid. §. 7, *ἐπειδάν τις εἰς τὴν καλουμένην γερουσίαν ἐγκριθῇ, παρασχὼν ἑαυτὸν οἷον χρὴ, δεσπότης ἐστὶ τῶν πολλῶν, ἐκεῖ γάρ ἐστι τῆς ἀρετῆς ἆθλον τῆς πολιτείας κυρίῳ γενέσθαι μετὰ τῶν ὁμοίων*: Demosth. Lept. §. 107, *εἰ δέ τις ἀποδειλιάσειε τοῦ τὰ νόμιμα διαπονεῖσθαι, τοῦτον ἐκεῖ ἀπέδειξε μήτε νομίζεσθαι ἔτι τῶν ὁμοίων εἶναι*: Xen. de repbl. Lac. 10. 7. u. A. 22.

[8]) Hermann pag. 122 vgl. Arist. 5. 7. 3, 4.

[9]) pag. 126.

[10]) Die aus den *ὅμοιοι* gestossenen hiessen *ἄτιμοι* Xen. Kyrop. 1. 2. 14.

In dem Volke Spartas nehmlich, wie Hermann es uns schildert, hätten wir einen Pöbel, der auf seiner Hände Arbeit hingewiesen, und somit von der Vertheidigung [11]) des Vaterlandes ausgeschlossen, nichts desto weniger mit entscheiden sollte in der Volksversammlung über Krieg und Frieden, und über die wichtigsten Verhältnisse des Vaterlandes; von dessen Gunst die Wahl der Senatoren abhängig war, aus dessen Mitte die Ephoren geloos't wurden. Wilde Ochlokratie muss nach Aristoteles [12]) stets die Folge sein, wo Reiche und Arme so berechtigt nebeneinander stehen, und war es zum Beispiel auch in dem Sparta so verwandten Leukadien, als es von seinen Gesetzen abwich, und nicht mehr einen festen Grundbesitz von seinen Bürgern forderte. Nie finden wir jedoch in Spartas Ephoren die Vertreter der Armuth, und nur einmal hören wir in seiner Volksversammlung, als nehmlich, wie Aristoteles berichtet, die Zufälle des zweiten messenischen Krieges einige Bürger ihres Einkommens beraubten, das Geschrei eines hungrigen Pöbels.

Doch solchen Verwirrungen hatte Lykurg vorzubeugen gewusst, indem er vom Bürger-·hte [13]) alle diejenigen ausschloss, die kein sicheres Einkommen hatten, so dass sie nicht zu Syssitien beitragen konnten, und die nicht die öffentliche Erziehung genossen hatten. Wenn zuweilen die Lebensweise der Ephoren zu den Zeiten des Aristoteles nicht den Gesetzen ·h, so darf man hierfür nicht mit Hermann den Grund in dem Mangel der öffentlichen ·ng suchen, sondern in der Uebermacht [14]) ihres Amtes, die ihnen gestattete, offen das zu ·as die Uebrigen nur im Geheimen zu thun wagten. Auch spricht hiergegen der hohe Ein-·en die Ephoren auf die Erziehung hatten; denn ihnen war nicht bloss die Beaufsichtigung ·en, sondern sie hatten auch die Knaben zu bestrafen und zu belohnen.

Nirgend ferner nennt Aristoteles die Vornehmen reich, das ganze Volk, wie Hermann es ·m, sondern nur Einige der Bürger, und selbst von den am wenigsten Bemittelten sagt er ·dass sie nichts desto weniger zu den Syssitien hätten beitragen müssen, um nicht das Bür-·cht zu verlieren, dass sie in nichts sich von den Reichen unterschieden hätten, und ihnen ·attet wäre, ihren Kindern eine gleiche Erziehung zu geben, wie es die reichsten Aeltern nur ·nnten. [15]) Häufte sich auch immerhin der Grundbesitz in wenigen Häusern, so gab dennoch ·er Reichthum keineswegs einen Ausschlag für die politische Geltung, geschweige für die Gründung eines besonderen Standes. Eine Oligarchie [16]) d. h. einen Geldadel hätte der Stand der Vornehmen begründet, hätten sie sich ausschliesslich durch ihr Vermögen vom Volke unterschieden. Entschieden weis't jedoch Aristoteles eine solche Erklärung zurück, wenn er die Verfassung Spartas wegen der Herrschaft der *καλοὶ κἀγαθοὶ* eine aristokratische nennt, und ihren wesentlichen Unterschied [17]) von den karthaginiensischen eben darin sieht, dass der Stand der Vornehmen nicht

---

[11]) *τοὺς φύλακας μὴ γεωργεῖν*: Arist. Polit. 2. 2. 11.

[12]) 2. 4. 4, *ἔτι ὅταν οἱ μὲν ἀπορῶσι λίαν, οἱ δ' εὐπορῶσιν, καὶ μάλιστα ἐν τοῖς πολέμοις τοῦτο γίνεται· συνέβη καὶ τοῦτο ἐν Λακεδαίμονι ὑπὸ τὸν Μεσσηνιακὸν πόλεμον κτλ*: 5. 6. 2.

[13]) *βούλεται μὲν γὰρ δημοκρατικὸν εἶναι τὸ κατασκεύασμα τῶν συσσιτίων, γίνεται δ' ἥκιστα δημοκρατικὸν οὕτω νενομοθετημένον μετέχειν μὲν γὰρ οὐ ῥᾴδιον τοῖς λίαν πένησιν, ὅρος δὲ τῆς πολιτείας οὗτός ἐστιν αὐτοῖς ὁ πάτριος, τὸν μὴ δυνάμενον τοῦτο τὸ τέλος φέρειν μὴ μετέχειν αὐτῆς*: Arist. Polit. 2. 6. 21, auf die Forderung des Antipater, ihm 50 Kinder zu stellen, antwortete der Ephor Eteokles: *παῖδας μὲν οὐ δώσειν, ἵνα μὴ ἀπαίδευτοι γένωνται, τῆς πατρίου ἀγωγῆς ἀτακτήσαντες (οὐδὲ πολῖται γὰρ ἂν εἶησαν)*: Plut. Lacon. Apophth. pag. 875 cll. pag. 886, ed Bip.

[14]) Hermann pag. 141, *ἔστι δὲ καὶ ἡ δίαιτα τῶν ἐφόρων οὐχ ὁμολογουμένη τῷ βουλήματι τῆς πόλεως, αὐτὴ μὲν γὰρ ἀνειμένη λίαν ἐστίν, ἐν δὲ τοῖς ἄλλοις μᾶλλον ὑπερβάλλει ἐπὶ τὸ σκληρόν, ὥστε μὴ δύνασθαι καρτερεῖν ἀλλὰ λάθρᾳ τὸν νόμον ἀποδιδράσκοντας ἀπολαύειν τῶν σωματικῶν ἡδονῶν*: Arist. 2. 6. 16; über ihren Einfluss auf die Erziehung unter andern Xen. de repbl. Laced. 4. 3. 6, Aelian. Var. Hist. 14. 7.

[15]) Arist. 4. 7. 5. [16]) Arist. 4. 5. 6. [17]) Arist. 4. 5. 11.

durch das Geld bedingt sei. Sagt Aristoteles daher, es sei daraus, dass alle Ephoren aus dem Volke gewählt würden, die häufige Bestechlichkeit dieser Beamten zu erklären, so dürfen wir hieraus nicht mit Hermann auf eine gänzliche Verarmung des Volkes schliessen; sondern den Grund hiervon haben wir in der Art der Wahl zu suchen, die bei dem Zufall [18]) des Looses oft auf Unwürdige fallen musste.

In diese Widersprüche müssen wir gerathen, so wie wir die ὅμοιοι des Xenophon mit Hermann als eine Bezeichnung für Oligarchen nehmen, und das, was uns über die ὅμοιοι überliefert ist, ausschliesslich auf die καλοὶ κἀγαθοὶ des Aristoteles übertragen. Muss es uns schon auffallen, bei keinem [19]) Historiker der Zeit, in der oligarchische Umtriebe alle griechischen Staaten mehr oder weniger für immer brachen, diesen Ausdruck als Parteinamen zu finden, so ist es um so auffallender, dass Aristoteles, der das Sparta seiner Tage schilderte, von einer solchen Bezeichnung der Vornehmen gar nichts weiss, und dass Xenophon, der, wie er ausdrücklich sagt, nicht das Sparta seiner Tage, sondern das alte des Lykurg schildern wollte, Namen und nähere Bestimmung eines solchen oligarchischen Standes, der erst nach dem peloponnesischen Kriege entstanden sein soll, uns erhalten hat.

Ὅμοιοι bezeichnet, wie der Name andeutet, Gleichgestellte, mochte nun die politische Bedeutung oder die Lebensweise diese Gleichheit begründen. So nennt Aristoteles alle Mitglieder eines Staates [20]) wegen der Gleichheit des Zweckes ὅμοιοι; ähnlich nennt Ephorus [21]) die Bürger des dorischen Kretas, ungeachtet doch einzelne Familien durch Reichthum und politische Rechte bevorzugt waren, wegen der gleichen Erziehung und der Syssitien ὅμοιοι; so hiessen auch in Sparta die Bürger als solche Gleiche, denen daher diejenigen gegenüberstanden, die auf gar keine politische Rechte Ansprüche geltend machen konnten (ἄτιμοι) [22]), und alle Stellen, die über die ὅμοιοι uns überliefert sind, haben wir auf die Bürger [23]) ausschliesslich zu beziehen. Auch zu den Zeiten

---

18) Hermann pag. 141: Arist. lässt die Ephoren bald aus dem Volke, bald aus den τυχόντων wählen 2. 6. 14. 8. 2.

19) Palmerius: Exercitationes in auctores graecos pag. 69.

20) Arist. 7. 7. 2: ἡ δὲ πόλις κοινωνία τίς ἐστι τῶν ὁμοίων ἕνεκεν δὲ ζωῆς τῆς ἐνδεχομένης ἀρίστης.

21) Strabo X. 4 pag. 379: τὴν μὲν οὖν ὁμόνοιαν διχοστασίας αἰρομένης ἀπαντᾶν, ἣ γίνεται διὰ πλεονεξίαν καὶ τρυφήν· σωφρόνως γὰρ καὶ λιτῶς ζῶσιν ἅπασιν, οὔτε φθόνον, οὔθ᾽ ὕβριν, οὔτε μῖσος ἀπαντᾶν πρὸς τοὺς ὁμοίους· διόπερ τοὺς μὲν παῖδας εἰς τὰς ὀνομαζομένας Ἀγέλας κελεῦσαι φοιτᾶν, τοὺς δὲ τελείους ἐν τοῖς συσσιτίοις, ἃ καλοῦσιν Ἀνδρεῖα, ὅπως τῶν ἴσων μετάσχοιεν τοῖς εὐπόροις οἱ πενέστεροι κτλ, und es ist diese Erklärung des Ephorus um so entscheidender für die Auffassung der spartiatischen ὅμοιοι; da er in der Beschreibung Spartas und Kretas nach Polyb. 6. 46. 10: Χωρὶς τῶν ὀνομάτων καὶ ταῖς λέξεσι κέχρηνται ταῖς αὐταῖς. Nur im Ausdrucke weichen daher ab Thukydides 1. 6, nennt er die Spartiaten ἰσοδίαιτοι, und Hesych. δαμώδεις· οἱ ἀτελεῖς παρὰ Λακεδαιμονίοις.

22) Einen nicht verschiedenen Grund geben also zur Verschwörung des Kinadon gegen die Bürger an: Xen, Hell. 3. 3. 5: οὐ μέντοι τῶν ὁμοίων, Arist. Polit. 5. 6. 2: ὅταν ἀνδρώδης τις ὢν μὴ μετέχῃ τῶν τιμῶν. Hiermit stimmt der Gegensatz in Xen. Cyr. 1. 2. 24 zwischen den ὁμοίοις und ἀτίμοις.

23) Hiernach sind die Stellen in Anm. 7. zu beurtheilen: wer nicht an der Erziehung Antheil hatte, war aus der Zahl der Bürger gestossen, nicht aber aus einem bevorzugten Stande, wie die Stellen in Anm. 13. bestätigen. Lässt Xen. de repbl. Laced. 13. ὁμοίοι den König in den Krieg begleiten, so stehen die Historiker nicht im Widerspruche, wenn sie übereinstimmend nur von einem Gefolge von Spartiaten oder Ephoren berichten; die Stellen hierüber haben gesammelt Sievers Geschichte Griechenlands p. 35, Tittmann p. 592. Nach Demosth. Lept. §. 107. herrscht der Senat mit den ὁμοίοις über die πολλοί, und man hat hiernach die μικρὰ καλουμένη ἐκκλησία aus den ὅμοιοι gebildet. Doch die einzige Stelle, die über diese Versammlung handelt, nehmlich Xen. Hell. 3. 3. 8, spricht für eine Zusammensetzung aus dem Senate und den Ephoren, und der sprachliche Grund, den Schömann de ecclesiis Lace-

des Aristoteles erstrebte noch immer die spartiatische Staatsverfassung Gleichheit der Bürger sowohl im Leben, soweit es möglich war durch die Erziehung und die Theilnahme Aller an den Syssitien, als auch in der bürgerlichen Berechtigung. Nur die persönliche Tüchtigkeit, die nur in dem Urtheile der Mitbürger eine Anerkennung fand, zeichnete Einzelne aus, indem sie ihnen den Anspruch auf den Senat verlieh, ohne sie jedoch zu einem besonderen [24]) Stande dem Volke gegenüber auszusondern. Eine solche Bevorzugung der Tüchtigen kennt schon in den ältesten Zeiten Plutarch, und er nennt sie *καλοὶ κἀγαθοί*; eine solche Auszeichnung des persönlichen Verdienstes findet noch Aristoteles, und eben darum nennt er Spartas Staatsverfassung eine aristokratische, und eben darum nennt er das Sparta seiner Tage nicht verschieden von dem alten. [25]) Doch nicht eine reine Aristokratie war Sparta; denn das wichtigste Amt, nehmlich das Ephorat, stand Jedem offen, und fast allein der Zufall des Looses entschied unter allen Bürgern ohne Ausnahme.

Nach dem thebanischen Kriege trat Sparta ganz vom Schauplatze der Geschichte, und nur einzelne Notizen sind uns daher über diese Periode erhalten, die auf eine immer mehr zunehmende Sittenverderbniss hindeuten. Unter Agis und Kleomenes finden wir daher den Staat gänzlich geändert; die Syssitien, die zuletzt zum blossen Scheine in ihrer alten Einfachheit begangen waren, hatten schon lange vor Agis aufgehört, [26]) und hiermit auch wohl das Verbot des Arbeitens; die Gesetze des Lykurg erhielten sich nur als eine dürftige Nachbildung in der Erziehung der Jugend und in der Verfassung, und der grössere Theil der Bürger konnte daher auf den Dienst [27]) bei den Vornehmen angewiesen sein, die zu einer immer schrofferen Oligarchie dem verarmten Volke gegenüber sich vereinten, ihre Schwäche aber durch die politische Abhängigkeit des Staates und die Despotie von einzelnen Tyrannen nur zu sehr bethätigten.

Schwieriger ist die Frage nach der Gütergleichheit der Bürger bei den Widersprüchen der Quellen, deren Kritik uns wegen der spärlichen Notizen, welche uns über die ersten Zeiten erhalten sind, vielfach erschwert ist. Nach Plutarch nehmlich theilte Lykurg aufs Neue das Land, und überwies 30,000 Grundstücke den Periöken, 9000 den Bürgern, um die vielen Streitigkeiten, wie sie ein zu ungleicher Grundbesitz mit sich brachte, für immer zu heben. Die Besitzungen der Bürger waren gleich, einzeln aber grösser als die der Periöken; da sie bestellt wurden von Heloten, welche ihren Herren eine für alle Zeit feste Abgabe zahlten, nehmlich 82 Scheffel, womit der Beitrag zu den Syssitien für den Hausherrn und die Knaben, die Ernährung der Frau und der Töchter, die Erhaltung des Hauses und die übrigen Bedürfnisse zu bestreiten waren. So wenig

daemoniorium gegen eine solche Zusammensetzung aus Arist. 3. 1. 7 genommen hat, wird entkräftet durch den Zusatz *καλουμένη*. Auch Sievers Geschichte Griechenlands p. 27 spricht sich hiergegen aus.

[24]) Eben so wenig, wie wir bei den Periöken, nennt auch Xen. (Hell. 5. 3. 9) einige von ihnen *καλοὶ κἀγαθοί*, noch bei den Spartiaten zu der Zeit des Lykurg, nennt auch Plut. (Lykurg 17) einige von ihnen *καλοὶ κἀγαθοί*, einen besonderen Stand voraussetzen können, eben so wenig können wir es zu den Zeiten des Arist. bei den Bürgern, werden auch einige von ihnen *καλοὶ κἀγαθοὶ* genannt; denn so wie Arist. (4. 5. 10. 11.) ausschliesslich die Tüchtigkeit, nicht den Reichthum oder die Geburt entscheiden lässt, so urtheilt Plut. Lyc. 24 über die Spartiaten zur Zeit des Lysander: *τοῖς δ' ἄλλοις οὐδὲν ἑτέρου πλέον ἔχειν ἐν τῇ πολιτείᾳ διὰ τὴν εὐγένειαν ὑπῆρχεν. Αἱ δ' ἀπ' ἀρετῆς τιμαὶ πᾶσι προὔκειντο τοῖς δυναμένοις.* Aristoteles widerspricht sich daher nicht, lässt er die Ephoren bald ganz, bald zum Theil aus dem Volke wählen; nicht darf es uns mehr auffallen, wählt nur das Volk die Geronten vgl. Anm. 4.

[25]) Arist. 7. 13. 12. *μένοντες ἐν τοῖς νόμοις αὐτοῦ.*

[26]) Plut. Cleom. 8. Schoemann.

[27]) Plut. Agis 6. 5. Schoemann.

wir auch die Angabe über den Ertrag eines bürgerlichen Grundstückes, und die Zahl [28]) der freien Grundbesitzer bezweifeln können, so sehr müssen wir doch Anstand nehmen, eine solche Theilung unter den angegebenen Verhältnissen und in jenem Umfange Lykurg zuzuschreiben, zu dessen Zeiten das Land nur zu einem geringen Theile erobert war, und daher bei weitem nicht genügte, um so vielen Bürgern und Periöken, als wir nach der Eroberung Messeniens zählen, ein Grundstück zu gewähren. Hermann vermuthet daher wohl mit Recht, dass erst nach und nach [29]) die freien Grundbesitzer diese Zahl, wie sie uns Plutarch schon zu den Zeiten des Lykurg angiebt, erreicht habe. Eben so widerspricht es der Einfachheit der damaligen Zeiten, die Ausgleichung des Grundbesitzes der Thätigkeit eines einzelnen Mannes, welcher hiermit der drückenden Noth abhelfen wollte, zuzuschreiben, und mit viel mehr Wahrscheinlichkeit giebt Hermann [30]) nach Plato die Gleichheit des Grundbesitzes als eine eigenthümliche Erscheinung aller dorischen Staaten an, welche bei dem siegreichen Vordringen eines ganzen Stammes, in dem keine aristokratischen Elemente waren, nicht unwahrscheinlich ist.

Doch in schneidendem Widerspruche mit diesen Angaben finden wir die Spartaner zur Zeit des peloponnesischen Krieges. Xenophon nennt Sparta den am schwächsten bevölkerten Staat seiner Zeit; denn ohne einen Theil seiner Länder verloren zu haben, war es so gesunken, dass die Mora [31]), ungeachtet der Aufnahme der Periöken, nur sehr schwach war, und nur selten auf dem Kampfplatz erschien, dass besonders die ferneren Kriege durch Freigelassene und Söldlinge geführt wurden, ja dass die Bürger den Nachbaren Land für Kriegsdienste überlassen mussten. [32]) Allgemein sind die Klagen über die Entvölkerung, und überraschend die Zahlen, die uns die Schriftsteller über die Stärke der Spartiaten angeben, die aber durch ihre Uebereinstimmung unsern Glauben gewinnen. Zu Anfang des peloponnesischen Krieges rückten die Lakedämonier mit gesammter Macht [33]) aus gegen die Argiver. Da sie aber allmählig verstärkt wurden durch die

---

[28]) Arist. 2. 6. 11: Die Zahl der Hopliten war einst 30,000, die der Reiter 1500, die der Bürger 10,000; in einem gleichen Verhältnisse wollte Agis 4500 Bürgern und 15,000 Periöken Land anweisen.

[29]) Herm. pag. 62 vermuthet, dass die Zahl der Bürger geschlossen sei nach dem ersten messenischen Kriege; die Angabe des Plutarch Lys. 16, dass die Aeltesten den Kindern, die ihnen gesund zu sein schienen, ein Grundstück angewiesen hätten, scheint mir wegen des Widerspruches mit Plut. Agis 5, wonach die Grundstücke nur vererbt wurden, ausschliesslich auf diese Zeit, wo die Bürgerschaft sich noch ausbreiten konnte, zu beziehen zu sein. Der Staat überwies wohl ein Stück Land der Familie, dessen Theilung er den Aeltesten überliess. Einen Beleg für eine solche Sitte giebt wohl Pausan. IV. 14.

[30]) Herm. pag. 172, Schoem. Antiq. 116. 4. Plat. Legg. 3. 684. D, Isocr. Panath. c. 73.

[31]) Diod. 15. 32 giebt die gewöhnliche Stärke der Moren zur Zeit des thebanischen Krieges auf 500 an, und solcher gab es im Ganzen nur 6.

[32]) In dem Korinthischen Kriege hatte man zuerst unter den Hopliten grössere Abtheilungen von Söldnern s. Xen. Hell. 4. 4. 14, und darum konnte Sparta bei Nemea 6000 Hopliten stellen. Ueber die [illegible] der Arkadier s. Xen. Hell. 5. 2. 19; vielleicht hatte sich auf diese Weise die Abtheilung der Skiriten gebildet; denn beim Abfalle der Arkadier standen auch sie auf der Seite der Feinde Spartas: Xen. Hell. 7. 4. 21.

[33]) Müller Dorier II. 233 meint, es hätte das Heer nur aus Bürgern bestanden, weil es so rasch aufgeboten wäre; doch dieser Grund wird entkräftet durch den Umstand, dass Arkadier, Neodamoden und Brasideer das Heer verstärken konnten, die alle viel entfernter von Sparta wohnten, als die Periöken. Auch war die Zusammenziehung der gesammten Streitkräfte von Sparta sehr leicht: Xen. Hell. 6. 5. 24. Auffallend wäre ferner, dass Thukydides an einer solchen Stelle die Bürger nur Λακεδαιμόνιοι nennen sollte, während er sie doch sonst durch den Namen Spartiaten von den Periöken zu trennen weiss. Nie finden wir endlich in dieser Zeit die Bürger in der Mora oder in der Schlachtreihe gesondert von

Bundesgenossen, so schickten sie den sechsten Theil zurück, und es blieben auf dem Kampfplatze bei Mantinea nach der sorgfältigen Berechnung des Thukydides ausser den 700 Skiriten, den Reitern, deren Zahl höchstens auf 400 angenommen werden kann, den 500 Hopliten, die theils zur Deckung des Flügels, theils im Lager aufgestellt waren, und den 300, die die auserlesene Schaar des Königs bildeten, 7 Lochen. Die Stärke der Enomotie berechnet Thukydides auf 32, und da 16 Enomotien auf den Lochos gingen, ein [34]) Lochos aus Freigelassenen gebildet war, so war demnach die Zahl der Bürger und Periöken in den sechs Lochen 3072, die Zahl aller freien Grundbesitzer in Lakedämon demnach 5000, von denen wohl ungefähr die Hälfte [35]) auf die Bürger kam.

Ohne dass also Lakedämon in seinen Gränzen Eintrag gelitten hatte, war von der ursprünglichen Zahl der Bürger fast nur der vierte Theil erhalten. Von diesen war wohl noch immer ein grosser Theil auf die ursprüngliche Grösse des Grundbesitzes beschränkt; denn unerklärlich würde sonst sein, wie sich die Erziehung und die Syssitien noch immer in ihrer früheren Einfachheit erhalten konnten; doch um so greller musste gegen diese die Lage derjenigen Bürger abstechen, in deren Familie sich die Grundstücke in einem so hohen Grade angesammelt hatten. Ausserdem war aber auch von den Grundbesitzern unter den Periöken nur ein geringer Theil erhalten, nehmlich ungefähr der zwölfte, und da die Güter der ausgestorbenen Familien nicht an den Staat [36]) gefallen waren, so mussten sie dazu beitragen, dass Missverhältniss in dem Besitze der einzelnen Bürger noch zu vergrössern. Diese Ungleichheit wuchs schnell in den folgenden zwei Jahrhunderten. In der Schlacht bei Leuktra nehmlich zählten die 4 Moren mit den Reitern etwas über 2500 Hopliten, von denen nur 700 Spartiaten waren, wonach also die Zahl aller freien Grundbesitzer kaum 4000 betrug. Durch die Verlüste, die sie in dieser Schlacht und bald darauf, als Messenien abgerissen wurde, durch den Uebergang [37]) der Periöken erlitten, waren die Lakedämonier so heruntergekommen, dass sie zum Entscheidungskampfe mit den Thebanern nur 10 Lochen, zu 100 [38]) Hopliten die einzelne gerechnet, stellen konnten. Zur Zeit des Königs Agis aber war die Zahl der freien Grundbesitzer unter den Bürgern nur 100, die übrigen 600 Bürger

---

den Periöken; sondern allein nach dem Alter wurden die Züge gebildet. Ueber die ganze Stelle ist zu vergleichen Poppo Thuc. I. 2. pag. 103.

[34]) Thukydides stellt nehmlich die Neodamoden und die Brasideer zusammen 5. 67, er thut ferner der Neodamoden während der Schlacht keiner besonderen Erwähnung, auch waren sie einzeln zu schwach, um zwei Lochen zu bilden; denn die Soldaten des Brasidas waren beim Auszuge nach Makedonien nur 700, und während des Krieges gewiss sehr gelichtet. Ferner fehlte zu Anfang des Krieges ganz die Veranlassung für die Bildung von einer grossen Schaar von Neodamoden (s. Poppo Thuc. 5. 34.); die Lochen wurden ferner nach den Distrikten gebildet. beide hatten aber zusammen in Lepreum ihren Wohnort; endlich stimmt hiermit der Scholiast zu Aristoph. Lysistr. 454., der 6 Lochen in Lakedämon kennt.

[35]) Von den Hopliten auf Sphakteria, die durch das Loos aus dem ganzen Heere gewählt waren, war die Hälfte Bürger; bei Leuktra war der dritte Theil des Heeres Bürger.

[36]) War der Staat auch nicht ganz ohne Grundbesitz, wenigstens konnte er Neodamoden, manchen anderen Freigelassenen, und Flüchtlingen fremder Völker Land anweisen, so konnten diese Domänen doch nicht von grossem Umfange sein; denn alle Schriftsteller nennen ihn nur arm, so sagt Arist. 2. 6. 23.: ὁ νομοθέτης τὴν πόλιν πεποίηκεν ἀχρήματον.

[37]) Sievers Geschichte Griechenlands pag. 272.

[38]) Xen. Hell. 7. 4. 20, 27, 5. 10. s. Haase Xen. de repbl. Laced. pag. 207. Auf diese Zahl bezieht sich unstreitig Arist. 2. 6. 11; ohne Grund bezieht diese Angabe auf die Niederlage durch Antipater Clinton Fast. Hell. pag. 416. Ueber die Schlacht bei Leuktra s. Haase pag. 207.

standen im Dienste der Reichen, die Periöken waren jetzt ganz von ihren Besitzungen verdrängt, die Neodamoden und die übrigen Freigelassenen waren verschwunden.

Wie sollen wir aber eine so grosse Ungleichheit des Grundbesitzes, wie wir sie schon zu Anfang des peloponnesischen Krieges sehen, in Einklang bringen mit der anfänglichen Gütergleichheit? Hermann [39]) glaubt, dass die Gütergleichheit, die die Erhaltung der Zahl der alten Grundbesitzer voraussetzt, in aller Strenge bis zum dritten messenischen Kriege erhalten sei. In den wechselvollen Kämpfen dieses Krieges und in dem gleichzeitigen Erdbeben will er die erste Veranlassung für die Verringerung der Bürger, die Ungleichheit des Besitzes, und die Aufhebung der Gesetze sehen, die eine solche bis dahin verhindert hätten; da die Bürger in jener Zeit empfindliche Niederlagen erlitten, und der Verlust der Jugend ein Zusammenfallen von Grundstücken in mehreren Familien möglich machte, der Abfall der Sklaven aber eine regelmässige Bestellung verhinderte, und hiermit vielen Bürgern die Mittel genommen wurden, ihren Beitrag zu den Syssitien zu geben, welcher ihnen doch bei Verlust ihres Bürgerrechts abgefordert wurde.

Gewiss hat dieser Krieg viel zur Verringerung der Bürgerschaft beigetragen; doch wir müssen dahingestellt sein lassen, hierin mit Hermann die erste Veranlassung einer Ungleichheit und einer hiermit erwachenden Habgier, der die Bürger die alten Gesetze plötzlich geopfert hätten, zu suchen. Hätte sich bis dahin in Sparta eine strenge Gütergleichheit erhalten, die vor allem nur eine geringe Achtung der Glücksgüter und eine grosse Einfachheit im Leben voraussetzt, unerklärlich würde dann bleiben, wie das Unglück Eines Krieges unter den Bürgern eine solche Habgier hätte hervorrufen können, dass nach 30 Jahren kaum der vierte Theil von der ehemaligen Zahl noch Platz fand, die Periöken aber fast ganz aus ihrem Grundbesitz verdrängt wurden; unerklärlich würden bleiben die heftigen Vorwürfe, die im Laufe des peloponnesischen Krieges nicht bloss dem Staate, sondern auch den einzelnen Bürgern wegen ihrer Habgier von allen Griechen ohne Ausnahme gemacht wurden, während wir doch in allen übrigen Staaten, die wie Lakedämon auf Ackerbau hingewiesen sind, und von der Fremde sich ausschliessen, nur langsam die alte Gesinnung dahin sterben sehen. Es muss uns ferner auffallen, wenn Thukydides [40]), der Zeitgenosse einer so beispiellosen Umwälzung, nichts von einer Aenderung im spartanischen Staate weiss; sondern dessen Eigenthümlichkeit eben hierin sieht, dass zu allen Zeiten Reiche und Arme an eine gleiche Lebensweise gebunden waren; wenn Aristoteles an der Stelle, wo er die Abnahme der Bürgerschaft zu erklären sucht, nichts von diesem so nachhaltigen Kriege berichtet. Schon in viel früheren Zeiten waren vielfach Grundstücke zusammengefallen; spricht doch der Luxus, dem man zur Zeit der Perserkriege durch das Verbot des Verkehrs mit der Fremde entgegenzuarbeiten suchte, und der sich unter andern in einem grossen Aufwande für Pferde [41]) zeigte, entschieden hierfür; weiss doch der sicherlich übertreibende [42]) Herodot nur von 8000 Bürgern, und

---

[39]) Herm. pag. 202, vgl. Diod. 11. 63, Plut. Cimon 17: *τοῖς ἐφήβοις ὑπολειφθεῖσιν ἐμπεσεῖν τὸ γυμνάσιον καὶ πάντας ὁμοῦ τελευτῆσαι.*

[40]) Thuc. 1. 6.

[41]) Müller Dorier II. 209. 3, Pausan. 6. 2. 1: *Λακεδαιμονίων οἱ δ᾽ ἄρα μετὰ τὴν ἐπιστρατείαν τοῦ Μήδου διετέθησαν πάντων φιλοτιμότατα Ἑλλήνων πρὸς ἵππων τροφάς κτλ.*

[42]) Er giebt die Zahl der spartiatischen Hopliten bei Platää auf 5000 an; doch diese Zahl hat wegen der für die Sicherheit des Staates zu grossen Menge von Heloten, von denen ganz ungewöhnlich 7 jedem Hopliten folgten, und der Unmöglichkeit, ein solches Heer von Sparta aus zu Lande zu versorgen (s. Hdt. 9. 39) zu viel Unwahrscheinlichkeit gegen sich. Giebt er jedoch die Gesammtzahl der Bürger nur

konnten doch seine Periöken, die einst dreimal so stark waren, als die Bürger, nur eben so viele Hopliten stellen, als diese.

Wir müssen wohl im Gegentheil in Frage stellen, ob die Erhaltung der Gütergleichheit, so wenig wir sie auch im Anfang der lakedämonischen Geschichte bezweifeln wollen, in der Zeit, die den Historikern bekannt war, das Princip dieses Staates war. Denn in keinem Staate Griechenlands finden wir hierfür eine Analogie, was nicht ohne Bedeutung ist; da Plato, der gewichtigste Zeuge für die ursprüngliche Gütergleichheit, Lakedämon mit den übrigen dorischen Staaten zusammenstellt. Nichts weiss ferner Aristoteles von einem solchen Institute; es spricht vielmehr sein Schweigen [43]) an zwei gewichtigen Stellen: einmal bei der Beurtheilung der lakedämonischen Staatsverfassung, dann aber besonders an der Stelle, wo er die Ansichten einiger Theoretiker, die einen gleichen Besitz der Bürger forderten, zurückweis't, grade für das Gegentheil. Zwar nennt Polybius [44]) die Gütergleichheit das Princip des lacedämonischen Staates; doch wenn er sich hierbei nur auf unbestimmte Aussagen beruft, so scheint er sich hiermit entschieden gegen ein längeres Bestehen auszusprechen; sicherlich kann er aber nicht als Autorität geltend gemacht werden gegen das Schweigen aller übrigen Historiker, die von so verschiedenen Einrichtungen in dem lakedämonischen Staate uns berichten, dass das Bestehen aller dieser bei einer gleichzeitigen Fortdauer der Gütergleichheit unmöglich wäre. Wenn nehmlich der Grundbesitz nicht bloss vererbt, sondern auch verschenkt werden konnte; wenn dem Vater gestattet war, seine Tochter, die Erbin seines ganzen Vermögens, nach Willkür zu vermählen; wenn es dem Bürger nicht untersagt war, sein Grundstück zu verschulden [45]); wenn ausserordentliche Leistungen [46]) Einzelnen auferlegt werden konnten: so war die Gütergleichheit in allen jenen Zeiten mehr als undenkbar. Soweit die Historiker uns Sparta schildern, so war das Streben dieses Staates nicht verschieden von dem der übrigen dorischen Staaten; denn es wollte nur den einzelnen Bürger von jeglicher Sorge um den Unterhalt befreien. Darum konnten nur Grundbesitzer Bürger sein, darum war streng die Bestellung, und der Verkauf oder die Theilung des Grundstückes untersagt, darum achtete der Staat mit aller Strenge auf die Erfüllung der Gesetze, die die grösste Einfachheit und Gleichheit des Lebens bezweckten, in sofern sich diese durch das Gebot der Theilnahme an den Syssitien, durch die Vorschrift einer gleichen Tracht und einer gleichen Erziehung erzielen liess. [47])

---

auf 8000 an, und lässt er neben den 5000 Bürgern bei Platää nur 5000 Hopliten aus den Periöken kämpfen; so muss schon damals selbst nach dieser übertriebenen Angabe der Grundbesitz vielfache Aenderungen erlitten haben.

[43]) II. 4, 6.

[44]) Polyb. VI. 45. 3: τῆς μὲν δὴ Λακεδαιμονίων πολιτείας ἴδιον εἶναί φασι, πρῶτον μὲν τὰ περὶ τὰς ἐγγαίους κτήσεις, ὧν οὐδενὶ μέτεστι πλεῖον, ἀλλὰ πάντας τοὺς πολίτας ἴσον ἔχειν δεῖ τῆς πολιτικῆς χώρας.

[45]) Hdt. 6. 59: ἐπεὰν ἀποθανόντος τοῦ βασιλέος ἄλλος ἐνίστηται βασιλεὺς, οὗτος ὁ ἐσιὼν ἐλευθεροῖ ὅστις τι Σπαρτιητέων τῷ βασιλέϊ ἢ τῷ δημοσίῳ ὤφειλε.

[46]) Schon zu Anfang des peloponnesischen Krieges lässt Thukydides den Archidamus zu den Spartiaten sagen: οὔτε ἐν κοινῷ ἔχομεν, οὔτε ἑτοίμως ἐκ τῶν ἰδίων φέρομεν. Von den λειτουργίαι war befreit der Vater von mehreren Söhnen (Aelian. Var. Hist. 6. 6, Arist. Polit. 2. 6. 13), worunter wir nicht die Beiträge zu den Syssitien zu verstehen haben; denn Arist. 2. 7. 4 trennt beide; sondern unter andern öffentliche Opfer, Hdt. 6. 57: ἤν τις δημοτελὴ θυσίην ποιέηται, vgl. Meurs. Misc. Lacc. 1. 11.

[47]) Thuc. 1. 6: μετρίᾳ δ' αὖ ἐσθῆτι καὶ ἐς τὸν νῦν τρόπον πρῶτοι Λακεδαιμόνιοι ἐχρήσαντο, καὶ ἐς τὰ ἄλλα πρὸς τοὺς πολλοὺς οἱ τὰ μείζω κεκτημένοι, ἰσοδίαιτοι μάλιστα κατέστησαν, womit übereinstimmt Arist. 4. 7. 5.

Also nicht in dem Unglücke, dass ein einzelner Krieg mit sich führte, haben wir die Gründe für die Abnahme der Bürgerschaft und die Entstehung einer immer mehr zunehmenden Ungleichheit der Güter zu suchen, sondern in den inneren Verhältnissen des Landes, wie sie bedingt waren durch die Verfassung, die Bestimmungen über den Grundbesitz und die allmählig zunehmende Habgier, die seit dem peloponnesischen Kriege einen um so verderblicheren Einfluss ausübten, je mehr sie durch ihr Zusammenwirken an Stärke gewannen.

Die Verfassung Spartas war engherzig, als der Staat, allem Fremden [48]) abhold, nur den Nachkommen der dorischen Sieger den Zutritt zum Bürgerrechte gestattete. Auch den übrigen Bewohnern Lakedämons war sie nicht weniger feind; denn um von den Heloten zu schweigen, deren Loos eine drückende Sklaverei war, so hatten die Periöken, welche durch ihre Zahl eben so sehr, als durch ihren freien Grundbesitz eine Stütze der spartanischen Macht bildeten, eine so stiefmütterliche Regierung in Sparta, dass ein tiefer Groll [49]) sie von den Bürgern trennte. Denn vom Staatsrechte waren sie ausgeschlossen, und die Bürger bereicherten sich schon früh mit ihren Grundstücken, indem die Periöken allmählig von ihren freien Grundstücken verdrängt wurden; so dass sie schon zur Zeit der Perserkriege, obgleich sie einst dreimal so stark waren, als die Bürger, nur eben so viele Hopliten stellen konnten, als diese, zur Zeit des Agis aber gar keine [50]) freien Grundbesitzer mehr unter sich zählten. Nicht besser war die Lage der Freigelassenen; denn wenn auch der grosse Mangel an freien Grundbesitzern den Staat bei der Noth im peloponnesischen Kriege und in den darauf folgenden Zeiten Tausenden von Heloten die Freiheit und zum Theil auch Grundbesitz zu geben zwang, so verschwanden sie doch wieder eben so rasch [51]) aus der Geschichte; so dass es fast den Anschein nimmt, als ob ihre Kinder ganz wieder in den früheren Stand der Aeltern zurücktraten.

Den zweiten Grund für die Entstehung der Güterungleichheit haben wir in der Forderung eines untheilbaren Grundbesitzes zu suchen. In vielen Staaten Griechenlands, z. B. in Leukadien, Lokris, Elis, Theben, war der Grundbesitz der Bürger ein fester, der weder getheilt, noch verschuldet oder verkauft werden konnte; doch in allen diesen Staaten stellte sich dieses Gesetz als mehr oder weniger beengend für die Vermehrung der Bewohner heraus, und in allen diesen finden wir zur Verminderung der Zahl der Kinder die verschiedensten Mittel, die bei aller Unsittlichkeit die Gewohnheit wenn auch nicht heiligte, doch entschuldigte. Stellte sich dies aber schon heraus in Theben, wo doch den Bürgern der Ackerbau gestattet war, und eine Vergrösserung der Familie die Arbeitskräfte und also auch die Mittel des Unterhaltes vermehrte, auf Kreta, wo nur der zehnte Theil des Einkommens von den Grundstücken für die Syssitien abgegeben wurde, der Staat nehmlich gab den grösseren Theil von seinen Domänen, und wo wegen der abgesonderten Lage von den Bürgern nur selten die Lasten eines Kriegsdienstes gefordert wur-

48) Eine Ausnahme war es, wenn Fremde das Bürgerrecht bekamen Hdt. 6. 59, Arist. 2. 6. 12: λέγουσιν δ' ὡς ἐπὶ μὲν τῶν προτέρων βασιλέων μετεδίδοσαν τῆς πολιτείας, ὥστ' οὐ γίνεσθαι τότε ὀλιγανθρωπίαν πολεμούντων πολὺν χρόνον.

49) Xen. Hell. 3. 3. 6.

50) Dies erhellt nicht bloss aus der Abnahme der Hopliten, welche die Periöken stellten; sondern auch aus dem Umstande, dass ihrer Güter bei der Reform des Agis und Kleomenes gar nicht Erwähnung geschah. Mit Unrecht spricht sich daher zweifelnd aus Droysen: Geschichte des Hellenismus II. 384.

51) Im peloponnesischen Kriege hatten Tausende von Heloten nach und nach die Freiheit erlangt; doch schon im thebanischen Kriege hatten sich kaum noch Spuren von ihnen erhalten.

den; um wie viel nachtheiliger musste dieses nicht wirken in Sparta, wo das Einkommen des Staates gering war, und alle Lasten, mochte es nun der Beitrag zu den Syssitien sein, oder der Kriegsdienst, ganz auf die Bürger gewälzt waren, die zu ihrer Bestreitung nur das geringe Einkommen von einem untheilbaren Grundstücke hatten, welches im Durchschnitte nur Eine[52]) Familie ernähren konnte! Dabei aber war Sparta Jahrhunderte hindurch in Kriege mit den Nachbaren verwickelt, die gewiss manchen Verlust an Bürgern verursachten, nicht bloss auf dem Schlachtfelde, sondern auch durch die Entziehung des Einkommens von den Grundstücken, wodurch der Einzelne auf sein Bürgerrecht zu verzichten gezwungen war, wie zum Beispiel im zweiten messenischen Kriege, wo sich die ihres Einkommens beraubten Bürger auflehnten gegen den Staat, und eine neue Theilung forderten.

Den Ausfall, der sich auf diese Weise ergeben musste, wollte Sparta durch dieselben Mittel, wie die übrigen Staaten, die unter ähnlichen Verhältnissen standen, ausgleichen, nehmlich durch die Erlaubniss, die Erbtochter nach Willkür zu vermählen, und durch das Recht einer freien Adoption. Bei der nicht zu grossen Zahl von Kindern war es daher Sitte, dass Reiche mit ihren Kindern Söhne von Heloten oder auch wohl von Fremden auferzogen, die hiermit (wenn auch nicht das Bürgerrecht, doch die Aussicht[53]) gewannen, durch Adoption in den Kreis der Bürger zu treten, wie wir es vom Lysander, Gylipp und Anderen wissen. Doch mit Recht macht Aristo-

[52]) Hermann pag. 183 will diesen Grund der Entvölkerung nicht anerkennen, und meint, es habe Ein Grundstück mehrere Söhne mit Familie ernähren können, da in Sparta Polyandrie geherrscht habe. Allein schon für eine grössere Familie war das Einkommen Eines Grundstückes zu gering; denn nur auf 82 Scheffel wird es angegeben, womit nicht bloss der Beitrag zu den Syssitien zu bestreiten war, sondern auch die übrigen Ausgaben, die die Erhaltung des Hausstandes und der Krieg forderten, und die nicht sehr niedrig angeschlagen werden können, weil ja der Staat den Vater von mehreren Söhnen durch Freiheit vom Kriegsdienste und von anderen öffentlichen Abgaben zu unterstützen gezwungen war, wie wir oben gesehen haben. Ausdrücklich ferner wird nur Einer Erbe des Grundstückes genannt, s. Schoemann Antiq. 117. 9, wofür ausserdem einen Beleg geben Xen. Hell. 3. 3. 5, Plut. Agis 5. 1. Auch würde sonst das Verbot der Theilung des Grundstückes unerklärlich sein. Daher konnten endlich nur auf die *χρήματα*, d. h. das bewegliche Gut, die Geschwister Anspruch machen: Xen. de repbl. Laced. 1. 8: *χρημάτων ἀντιποιοῦνται*; wenngleich dem Vater die Bestimmung über die Grösse des Antheils überlassen war, was Aristoteles 2. 6. 11 tadelt; da diese Unbestimmtheit Gelegenheit gegeben habe zur Bevorzugung der Töchter. Hiermit fällt aber auch zugleich die Forderung der Polyandrie weg, und ich kann in der vereinzelten Stelle Polyb. Excerpt. Vatican. XII. 6 nur eine Uebertreibung der Sitte sehen, die Xen. de repbl. Laced. 1. 8 beschreibt; denn weder haben wir in der Geschichte eines griechischen Volkes einen Beleg, noch hat uns irgend ein anderer Schriftsteller hiervon etwas berichtet, was in diesem Falle ganz entscheidend spricht; da unter ihnen so viele waren, die Spartas Sitten auf jede Weise zu verspotten suchten.

[53]) Dass diese *μόθακες* nicht zugleich mit der Erziehung auch das Bürgerrecht erhielten, erhellt aus dem Beispiele, das uns in den Söhnen des Xenophon erhalten ist: Plut. Ages. 20, Diog. Laert. Vit. Xen., aus dem ausdrücklichen Zeugnisse der verschiedenen Schriftsteller, die über sie berichten, s. Meurs. Misc. Lacc. II. 6, endlich aus dem Umstande, dass sie nur Genossen der Söhne von den Reichen genannt werden (*σύντροφοι*). Das Gegentheil vermuthet Hermann, weil sie Xen. Hell. 5. 3. 9 *μάλα εὐειδεῖς τε καὶ τῶν ἐν τῇ πόλει καλῶν οὐκ ἄπειροι* genannt werden; doch hätten sie ein gleiches Recht mit den Bürgern, so kann ich nicht absehen, warum sie noch in späteren Jahren neben den Bürgern und Periöken als eine besondere Klasse genannt werden; ferner kann ich in dem Ausdrucke *τῶν ἐν τῇ πόλει καλῶν οὐκ ἄπειροι* nichts anderes sehen, als in *ἀπειρόκαλος*, decori nescius, und in *ἀπειροκαλία*, s. Schoemann Plut. Agis pag. 114.

teles gegen eine solche Willkür geltend, dass hiermit fast ganz das Verbot der Käuflichkeit des Grundstückes aufgehoben sei; denn unmöglich lässt sich erwarten, dass die Bürger stets nur im Interesse des Staates, und nicht vielmehr im eigenen Interesse oder in dem ihrer Töchter von einer solchen Erlaubniss Gebrauch gemacht haben, und wir können dies um so weniger bezweifeln, da Aristoteles in dieser Bestimmung [54]) einen Grund für die Abnahme der Bürgerschaft sieht.

Den dritten Grund für die Entstehung einer Güterungleichheit haben wir in dem allmählig erwachenden Egoismus zu suchen, der im peloponnesischen Kriege den Lakedämoniern so häufig zum Vorwurfe gemacht wurde, und in der Abweichung von dem einfachen Leben, für die wir schon oben Belege aus der Zeit gleich nach den Perserkriegen angeführt haben. Die Gründe, die einen solchen Geist hervorriefen, lassen sich bei der Natur der Sache, und bei dem Dunkel, in das die frühere Geschichte Spartas gehüllt ist, und über das noch ein Thukydides klagte, nicht angeben. Nur Eine führen uns die Historiker an, und gerade dieser Umstand spricht für die entscheidende Wichtigkeit dieser Veranlassung, die Uebereinstimmung Aller aber für die Wahrheit. In den kriegerischen Staaten ist nehmlich stets der Einfluss des weiblichen Geschlechtes von grosser Bedeutung. Auch in Sparta [55]) war ihm durch das Gesetz zwar eine mehr als niedrige Stelle angewiesen, für die Frauen nehmlich schwieg der sonst so strenge Lykurg, und selbst von den Syssitien waren sie ausgeschlossen; doch bitter rächten sie sich für eine solche Vernachlässigung des Gesetzgebers. Sie beherrschten den Staat schon früh, schon früh machten sie sich geltend durch eine freie Lebensweise und einen Luxus, der in schneidendem Kontraste stand mit der Einfachheit der Bürger. Unter den olympischen Siegern [56]) wurden schon früh Frauen Spartas genannt, und bei ihrem übertriebenen Luxus darf es uns daher nicht auffallen, wenn ihnen zu den Zeiten des Aristoteles zwei Fünftel des gesammten Landes angehörten, und wenn bei dem Einflusse, welchen sie durch solche Reichthümer gewannen, ihr politischer Einfluss immer bedeutender wurde, so dass zum Beispiel König Agis nur mit der Hülfe einiger Frauen eine Reformation beginnen konnte, welche die Unzufriedenheit der übrigen Frauen vereitelte.

So wie aber die Habgier nur erwacht war, so musste sie auch in einem Lande, wie Sparta es war, ihren verderblichsten Einfluss auf die Zahl der freien Grundbesitzer ausüben. Handel

---

[54]) Hermann pag. 178 sq. gestattet eine Vererbung des Gutes, wie der Erbtochter nur nach den Graden der Verwandtschaft, und überträgt auf Sparta das attische Institut, wonach die Familie an das Grundstück geknüpft war, und in dem Falle, dass mehrere Grundstücke zusammengefallen waren, diese, sowie es die vermehrte Zahl der Kinder gestattete, wieder getheilt wurden. Doch das Dasein eines solchen Gesetzes ist nicht begründet; es hat aber wegen der grossen Abnahme der Bürgerschaft sicher nicht den Erfolg gehabt, den Hermann vermuthet, s. Lachmann pag. 292. Anders urtheilt Arist. 2. 6. 10: *διόπερ εἰς ὀλίγους ἧκεν ἡ χώρα · τοῦτο δὲ καὶ διὰ τῶν νόμων τέτακται φαύλως · ὠνεῖσθαι μὲν γὰρ ἢ πωλεῖν τὴν ὑπάρχουσαν ἐποίησεν οὐ καλόν, ὀρθῶς ποιήσας, διδόναι δὲ καὶ καταλείπειν ἐξουσίαν ἔδωκε τοῖς βουλομένοις*, und er findet eine Bestätigung in der Erzählung vom Pheraulas bei Xen. (Cyr. 8. 3), der alle seine Güter verschenkte, ferner in dem Rechte einer freien Vermählung der Erbtochter (Arist. 2. 6. 12, Hdl. 6. 57), und in dem Rechte der Adoption. Plutarch (Agis 5) sieht ebenfalls den Grund des Verfalls von Sparta in den mangelhaften Gesetzen über den Grundbesitz, bezieht diese Mangelhaftigkeit aber mit Unrecht auf das Gesetz des Epitadeus, wonach selbst der Sohn enterbt werden konnte; doch können wir einen solchen Irrthum auch dem Aristoteles unterschieben, der vielleicht Zeitgenosse des Epitadeus war?

[55]) So war es nach Arist. 2. 6 in allen Staaten mit Ausnahme der keltischen vgl. Plat. Legg. VI. 781. A, Arist. 2. 6. 5: *ἐπὶ δὲ τῶν γυναικῶν ἐξημέληκεν · ζῶσι γὰρ ἀκολάστως πρὸς ἅπασαν ἀκολασίαν καὶ τρυφερῶς. Ὥστ' ἀναγκαῖον ἐν τῇ τοιαύτῃ πολιτείᾳ τιμᾶσθαι τὸν πλοῦτον.*

[56]) Clinton Fast. Hell. pag. 209, Müller Dorier II. 209, 262.

und Gewerbe nehmlich, welche zu ihrem fröhlichen Gedeihen so sehr der Aufmunterung des Staates bedürfen, lagen in Sparta darnieder bei der ängstlichen Ueberwachung des Staates und der tiefen Verachtung [57]), in der sie standen. Fast ausschliesslich der Ackerbau ernährte die Bewohner, und der ganze Handel [58]) beschränkte sich daher auf einen geringen Küstenhandel mit den überflüssigen Früchten des Landes. Der Reichthum des Einzelnen bestand in Grundstücken und Heerden; daher wurden die Schuldscheine noch zu den Zeiten des Agis *κλάρια* d. h. Anweisungen auf Grundstücke genannt; daher waren alle Abgaben [59]), die der Staat in den Tagen der Noth fordern musste, auf den Ertrag der Grundstücke gelegt; daher stützte sich der ganze Reichthum der Frauen zu den Zeiten des Agis, wie zu denen des Aristoteles vorzüglich auf den Grundbesitz. Auf die Zahl der Bürger musste alles dieses um so nachtheiliger einwirken, da dem Bürger auch die einzige Erwerbsquelle der übrigen freien Bewohner verschlossen war, nehmlich der Ackerbau; sie sollten ja nach den Gesetzen des Lykurg die Abgaben der Heloten nur geniessen, nicht mit erwerben helfen. Mochte daher Sparta noch so viele Siege erkämpfen, es eilte nur immer schneller seinem Untergange entgegen; denn der Kampf nahm durch den Kriegsdienst, dessen Kosten der Einzelne aus seinen Mitteln zu bestreiten hatte, Alle gleich sehr in Anspruch, der Sieg aber öffnete dem Bürgerstande keine neue Erwerbsquelle, sondern bereicherte nur Einzelne durch Erpressungen mit Geldsummen, die dem Vaterlande nur fremde Bedürfnisse zuführten, und die Zusammenziehung von Grundstücken nur erleichterten, und wir dürfen uns daher nicht wundern, wenn wir mitten unter den Siegesnachrichten des Xenophon die Klagen der Bürger über den Druck der Kriegslasten lesen. Die Lage derjenigen Bürger, die auf dem alten Grundstücke geblieben waren, wurde immer trauriger; denn durch die Syssitien und die gemeinschaftliche Erziehung war das Hauswesen der einzelnen Familien zu eng in einander verschmolzen; so dass der Ueberfluss Einzelner die ärmliche Lage der Uebrigen nur immer drückender machte.

---

[57]) Selbst noch Agesilaus konnte sich rühmen, in seinem ganzen Heere gar keine Handwerker zu haben. Plut. Ages 26.

[58]) Thuc. 1. 120: *κατακομιδὴ τῶν ὡραίων*; die Flotte wurde daher aus fremden Beiträgen gestellt, denn schwach und unerfahren waren die Lakedämonier im Seewesen; daher konnte man sich auch lange ohne Silbergeld behelfen.

[59]) Arist. 2. 6. 23; ein charakteristisches Beispiel hat uns erhalten Aristoteles (s. Boeckh Staatsh. II. pag. 131); es wurde nehmlich ein allgemeiner Fasttag für die Herren, Sklaven und das Vieh ausgeschrieben, um die so ersparte Summe den Samiern geben zu können.



Jahresbericht.

I. Allgemeine Lehrverfassung.

A) Statistische Verhältnisse des Gymnasiums von Michaelis 1843 bis 1844.

1. Lehrercollegium.

A) Ordentliche Lehrer.

1. Dr. *Ernst Nizze*, Director
2. Dr. *Friedr. Cramer*, Prof. Conr.
3. Dr. *Hermann Schulze*, Subr.
4. *Johannes v. Gruber.*
5. Dr. *Wilh. Leop. Freese.*
6. *Peter Friedr. Arndt.*
7. Dr. *Ernst Heinr. Zober.*
8. Dr. *Ferdinand Gleim.*
9. *Joh. Karl Fischer.*
10. Dr. *Joh. Fr. W. Tetschke.*
11. Dr. *Karl Fr. Aug. Rietz.*

B) Ausserordentl. Lehrer.

1. *J. W. Brüggemann.*
2. *Fr. Gust. v. Lühmann*
3. *D. L. F. Fischer*, Musikdirector.
4. *Albert Rhode.* Schulamtscandidat.

2. Allgemeiner Lehrplan.

Lehrfächer.	Klassen und Stunden. (R = Realklasse.)									
	I.	II.	III.	III. R.	IV. a.	IV. a R.	IV. b.	V.	VI.	Summe
A. Für alle Schüler										
Lateinisch	8	8	9	6	10	6	10	8	6	71
Griechisch	6	6	6	—	4	—	—	—	—	22
Deutsch u. ph. Pr.	3	3	4	4	4	4	4	4	6	36
Französich	2	2	2	4	—	4	—	—	—	14
Englisch	—	—	—	4	—	—	—	—	—	4
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
Geschichte und Geographie	3	3	3	4	4	4	4	4	4	33
Mathematik	4	4	4	4	4	4	4	4	4	36
Naturkunde	2	2	2	4	2	4	2	2	—	20
Schreiben	—	—	—		—	2	2	4	6	14
Gesang	2 ~ 2 ~ 2			2 ~ 2		2 ~ 2		2 ~ 2		6
B. Für einige Schüler:										
Hebräisch	2	2	—			—	—	—	—	4
Lateinisch	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4
Englisch	2	2	—		—	—	—	—	—	4
Zeichnen	2 ~ 2		2 ~ 2		2	2 ~ 2		2 ~ 2		10

Ausserdem ertheilt den Religionsunterricht in Prima der jedesmalige Stadtsuperintendent, jetzt Herr Consistorialrath Dr. Ziemssen.

3. Zahl der Schüler.

(Johannis.)

Klasse	waren	aufgenommen	versetzt	abgegangen	gegenwärtig
I.	17	—	16	10	23
II.	39	1	16	9	31
III.	43	5	20	17	25
III R.	—	1	14	—	15
IV. a.	66	7	31	7	41
IV. a. R.	—	1	39	—	40
IV. b.	55	4	38	12	47
V.	56	5	40	4	59
VI.	58	41	—	5	54
	334	65	214	64	335

4. Abiturienten mit dem Zeugnisse der Reife.

(7 zu Michaelis 1843, 3 zu Ostern 1844.)

Universität.		Facultät.	
Berlin	1	Theologie	5
Bonn	4	Theol. u. Philologie	1
Greifswald	3	Jurisprudenz	4
Halle	2		

II. Uebersicht der im letzen Schuljahre behandelten Gegenstände.

Prima.

Ordinarius: Prof. *Cramer.*

Lateinisch: 8 (10) St. Davon für Exercitia, Extemporalia und freie Aufsätze, auch loci memor. 2 St. Cic. Briefe mit Auswahl, besonders Clodius, Ciceros Exil und die Provincialverwaltung der Römer betreffend, 2 St. *v. Gruber.* — Im Winter Cic. de off., im Sommer Horat. epist. I, 1—15. Od. I, 14. — III, 15. Dabei lat. Disputationen und metrische Uebungen. 4 St. Prof. *Cramer.* — Für die Nichthebräer Sueton. Jul. und Octav. 2 St. *Director.*

Griechisch: 6. St. Davon Gramm. und Exx. 1 St. Im Winter Lycurgus in Leocrat. und Demosth. oratt. Philipp. Im Sommer Sophocl. Ajax. 2. St. Prof. *Cramer.* — Im Winter Hom. Il. I—VI. Im Sommer Plato Phaedon. 3 St. D. *Schulze.*

Hebräisch: 2 St. Grammatik (Gesenius) und Psalm 43—77. Prof. *Cramer.*

Deutsch: 3 St. Grammatik der mittelhochd. Sprache. Deutsche Literaturgeschichte von den Hohenstaufen bis auf Luther. Freie Vorträge, Declamation und Aufsätze. Philos. Prop. Prof. *Cramer.*

Französisch. 2 St. Grammatik (Hirzel) Exx. und Extemporalia. Büchners und Hermanns Handbuch und Le Cid par Corneille. D. *Schulze.*

Englisch: 2 St. Grammatik (Lloyd) Exx. Shakesp. Jul. Caesar und Moore Lalla Rookh. (Prophet of Khorasan.) D. *Tetschke.*

Religion: 2 St. Die Lehre von der Erlösung und von der Heiligung. Hierauf Evang. Joh. im Orig. Consistorialrath *Ziemssen.*

Geschichte: 3 St. Neuere Geschichte bis zur franz. Revolution. Prof. *Cramer.*

Mathematik: 4 St. Combinationslehre und binom. Lehrsatz. Stereometr. und körperliche Trig. nach Nizze Geom. II., Kegelschnitte nach Grunert. Häusliche Aufgaben und freie Vorträge. *Director.*

Physik: 2 St. Allg. Physik der festen und tropfbaren Körper, nach August. *Director.*

Secunda.

Ordinarius: D. *Schulze.*

Lateinisch: 8 (10) St. Davon Grammatik (Zumpt) Exercitia, Extemporalia und freie Aufsätze, auch loci memor. 3 St. Im Winter Cic. Oratt. Catil. I. II. und p. Rosc. Am. Im Sommer Sallust. Catil. 3 St. D. *Schulze.* — Virg. Aen. VI. VII. VIII. Metrische Uebungen 2 St. D. *Freese.* — Für die Nichthebräer: Liv. XXXI. und hierauf Terent. Heaut. 2 St. D. *Freese.*

Griechisch: 6 St. Davon Grammatik (Rost) und Exx. aus Nepos. 2. St. Xenoph. Hellen. V. VI. 2. St. D. *Freese.* — Hom. Od. I. IX—XI. (Lib. I. auswendig gelernt.) 2 St. D. *Schulze.*

Hebräisch: 2 St. Grammatik (Gesenius). 1 Mos. c. 1—5. D. *Schulze.*

Deutsch: 3 St. Prosodie, Metrik u. Poetik. Literaturgeschichte von Gottsched und Bodmer bis auf die neueste Zeit. Freie Vorträge, Declamation und häusliche Aufsätze. D. *Schulze.*

Französisch: 2 St. Grammatik (Hirzel) Exx, Extempp. und mündliche Uebungen. Idelers Handbuch. D. *Schulze.*

Englisch: 2. St. Grammatik (Lloyd) und Exx. Washingt. Irwing: Companions of Columbus. D. *Tetschke.*



